

35. Gilt beim Abzählungsgeschäft die vom Verkäufer auf Grund einstweiliger Verfügung erwirkte Weg- und Inverwahrnehmung der verkauften Sache durch einen Sequester als Ausübung des Rücktrittsrechts?

Gesetz betr. die Abzählungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) — AbzG. — § 5.

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1933 i. S. D.-B. AG. (Rf.) w. B. u. Gen. (Bell.). II 236/32.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin verkaufte auf Grund ihrer allgemeinen Verkaufsbedingungen an die beiden Beklagten einen Laſtkraftwagen mit Anhänger unter Eigentumsvorbehalt für den Preis von 23100 RM., zahlbar durch Anzahlung von 500 RM. und durch 20 allmonatlich fällige Abzahlungen. Der Laſtzug wurde den Käufern übergeben. Sie ſtellten vereinbarungsgemäß der Verkäuferin über die Beträge der einzelnen Abzahlungen Wechſel aus. Nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen ſollte dieſe beim Ausbleiben von Kaufpreisabzahlungen berechtigt ſein, den Laſtzug an ſich zu nehmen, ohne daß die Ausübung dieſes Rechtes die ſonſtigen Ansprüche der Verkäuferin aus dem Vertrage ſollte beeinträchtigen können. In der Folge beantragte die Klägerin den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung dahin, daß der Laſtzug an einen Gerichtsvollzieher herausgegeben und bei der nächſtgelegenen Verkaufsstelle der Klägerin untergeſtellt werden ſolle. Zur Begründung machte ſie geltend, die Beklagten hätten nicht nur mehrere Wechſel über die Beträge der Kaufgeldabzahlungen zu Proteſt gehen laſſen, ſondern entwerteten auch den Laſtzug durch ſehr ſchlechte Behandlung; ſie habe daher einen Rechtsanspruch darauf, daß das Fahrzeug auf Grund ihres Eigentumsvorbehalts an ſie herausgegeben werde. Darauf erging eine einſtweilige Verfügung, daß die Beklagten den Laſtzug an einen von der Klägerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher als Sequeſter zur Verwahrung herauszugeben hätten. Die einſtweilige Verfügung wurde alsbald vollſtredt.

Die Klägerin hat danach Klage auf Zahlung des Reſtkaufpreiſes für den Laſtzug erhoben, mit der ſie im erſten Rechtszug durchgedrungen, jedoch vom Oberlandesgericht abgewieſen worden iſt. Ihre Reviſion blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Klagenanspruch für unbegründet, weil nach § 5 AbzG. die Vollſtredung der einſtweiligen Verfügung als Rücktritt der Klägerin vom Vertrag anzusehen ſei, ſodaß dieſe nicht mehr Ansprüche auf Vertragserfüllung, ſondern nur noch die von ihr hier nicht geltend gemachten Ansprüche aus § 2 AbzG. erheben könne. Im Sinne von § 5 AbzG. nehme der Verkäufer — ſo führt der Vorderrichter aus — die Kaufſache wieder an ſich, wenn er ſie dem Käufer entziehe, ohne daß es dabei auf die Abſicht oder auf den

Beweggrund des Verkäufers ankommen könne; dies müsse auch gelten, wenn die Entziehung auf Grund einer einstweiligen Verfügung geschehe, die der Verkäufer auf Grund eines Eigentumsvorbehalts erwirke.

Die Revision führt demgegenüber aus: Die nur zur Sicherung des Eigentums bewirkte Übertragung des Lastzuges in den Besitz eines Sequesters, der ihn für beide Parteien im Besitze zu halten gehabt habe, und die bloße Geltendmachung des Herausgabeanspruchs im Verfahren der einstweiligen Verfügung könnten die Folgen des § 5 AbzG. nicht auslösen; denn sie hätten die Verpflichtung der Klägerin unberührt gelassen, den Kaufgegenstand nach Bezahlung des Kaufgeldes wieder freizugeben; nur um eine Freigabe, nicht um eine Zurückgabe an den Käufer habe es sich hierbei handeln können.

Dieser Angriff der Revision schlägt nicht durch.

Es bedarf keiner Entscheidung der nicht unbestrittenen Frage, ob nach § 5 AbzG. schon jede oder wenigstens jede gerichtliche Geltendmachung des Herausgabeanspruchs des Verkäufers den Rücktritt vom Vertrage bedeutet. Denn die Klägerin ist darüber hinausgegangen, indem sie den Beklagten durch Vollstreckung der einstweiligen Verfügung den Lastzug fortnehmen ließ. Daß dies wohl ohne die Absicht, vom Vertrage zurückzutreten, und nur zur Sicherung des Eigentums der Klägerin geschah, steht der Anwendung des § 5 AbzG. nicht entgegen (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 383 [387]). Es kann sich also nur fragen, ob es als Zurücknahme der Kaufsache im Sinne des § 5 anzusehen ist, wenn — wie hier — der Kaufgegenstand nur vorläufig auf Grund einer einstweiligen Verfügung zwangsweise einem Sequester als Treuhänder beider Parteien des Abzahlungsgeschäfts übergeben wird. Diese Frage muß bejaht werden. Das Abzahlungsgesetz verfolgt nicht den Zweck, den Verkäufer an der Erlangung übermäßiger Sicherungen oder Vorteilen zu hindern, sondern will den Käufer davor schützen, daß er Besitz und Nutzungen des Kaufgegenstandes verliert, obwohl er für die Zahlung des Kaufgeldes haftbar bleibt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Verkäufer den alleinigen Besitz der Kaufsache zurück-erlangt, sondern darauf, ob der Käufer auf Veranlassung des Verkäufers den Besitz einbüßt, der es ihm ermöglicht, die Sache zu nutzen. Ob dies geschieht, ist im Einzelfalle unter wirtschaftlichen

Gesichtspunkten zu beurteilen. Denn wie namentlich § 6 AbzG. erkennen läßt, kommt es bei der Anwendung des Gesetzes in erster Linie auf den wirtschaftlichen Erfolg der jeweils gegebenen Sachlage an. Wirtschaftlich ist es aber für den Käufer ganz gleich, ob ihm der unmittelbare Besitz (und damit die Nutzungsmöglichkeit) zum Zwecke der Zurückgabe der Kaufsache an den Verkäufer oder zum Zwecke ihrer amtlichen Verwahrung genommen wird. Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung wirkte also gemäß § 5 AbzG. als Rücktritt der Klägerin vom Vertrage. Die gegenteilige Bestimmung der allgemeinen Verkaufsbedingungen der Klägerin ist gegenüber der zwingenden gesetzlichen Vorschrift wirkungslos. . .